

Synopse

2014.nwjsd.59 Gemeindegesetz Revision Verordnungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: 132.11 | 133.12 | 214.222 | 312.14 | 421.11 | 431.11 | 731.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	<p>Verordnung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes</p>
	<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p><i>Keine Hauptänderung.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass NG 132.11 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzverordnung, PropV) vom 15. Oktober 2013) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Zustellung der Wahlunterlagen</p> <p>¹ Die Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten durch den Gemeinderat zuzustellen.</p> <p>² Die Wahlunterlagen umfassen:</p> <p>1. einen vollständigen Satz der Wahlzettel, eingeschlossen einen Blankowahlzettel;</p>	<p>¹ Die Gemeinde stellt die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten zu.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2. die vom Regierungsrat erlassene Wahlanleitung;</p> <p>3. das Stimmcouvert;</p> <p>4. den Stimmrechtsausweis; und</p> <p>5. die Wahlprospekte.</p> <p>³ Die Wahlunterlagen dürfen keine weiteren Beilagen enthalten.</p> <p>⁴ Alle in einer Gemeinde gültigen amtlichen Wahlzettel sind im Wahllokal aufzulegen.</p>	
<p>§ 13 Zusammenstellung der Ergebnisse</p> <p>¹ Die kommunalen Abstimmungsbüros stellen die Ergebnisse der Wahl nach Massgabe der Gesetzgebung zusammen und übermitteln sie unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro.</p> <p>² Das kantonale Abstimmungsbüro erlässt Weisungen für eine einheitliche Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch die kommunalen Abstimmungsbüros.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro einzusenden; ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.</p> <p>⁴ Die Wahlunterlagen sind durch die Gemeinden aufzubewahren, bis die Erhaltung aller Wahlen durch den Landrat erfolgt ist.</p>	<p>³ Das kommunale Abstimmungsbüro hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro einzureichen. Ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.</p>
	<p>2. Der Erlass NG 133.12 (Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV) vom 1. Dezember 2009) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 25 Stimmabgabe</p> <p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>² Sobald die Verhandlungsleitung den Urnengang als eröffnet erklärt, können die Stimmberechtigten den handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel im unverschlossenen Stimmkuvert in die Urne legen.</p> <p>³ Wenn die Verhandlungsleitung den Urnengang für beendet erklärt hat, dürfen keine Stimmkuverts mehr angenommen werden.</p>	<p>² Sobald die Verhandlungsleitung den Urnengang als eröffnet erklärt, können die Stimmberechtigten den handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel gefaltet oder im unverschlossenen Stimmkuvert in die Urne legen.</p>
	<p>3. Der Erlass NG 214.222 (Reglement über das Meldewesen der amtlichen Vermessung vom 25. November 1996) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Meldepflicht</p> <p>¹ Meldungen haben insbesondere zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Grundbuchamt: Änderungen der Informationsebene Liegenschaften inklusive Dienstbarkeiten, sofern dieselben lagemässig eindeutig definiert sind;2. der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit: Bewilligungen betreffend Hoch-, Tief- und Wasserbau, Abbrucharbeiten sowie Abbau- und Deponiebewilligungen;3. die Baudirektion im Rahmen ihrer Zuständigkeit: Bewilligungen betreffend Hoch-, Tief- und Wasserbau sowie Abbrucharbeiten;4. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Verleihungen und Bewilligungen betreffend Wassernutzung, sofern dafür keine Baubewilligungspflicht besteht;5. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Meliorationen sowie obstbauliche Erwerbsanlagen und Rebbaubewilligungen;6. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Rodungsbewilligungen und Ersatzaufforstungen, Bau von Waldstrassen, Forsthütten und Forstwerkhöfen, permanente Holztransportseilanlagen sowie Waldfeststellungen und Waldrandfestlegungen;	<ol style="list-style-type: none">2. die kommunale Bewilligungsbehörde für Bewilligungen betreffend Hoch-, Tief- und Wasserbau, Abbrucharbeiten sowie Abbau und Deponie;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>7. die Nidwaldner Sachversicherung: Versicherungsnummern der Gebäudeversicherung;</p> <p>8. die Nomenklaturkommission: Entscheide betreffend Schreibweise der Lokalnamen.</p>	
	<p>4. Der Erlass NG 312.14 (Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV) vom 8. Juli 2003) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 23 Benützung</p> <p>¹ Der Schulrat erlässt Weisungen über die Benützung der Schulanlagen durch die Gemeindeschulen; er erlässt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums ein Reglement betreffend die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke.</p>	<p>¹ Der Schulrat erlässt Weisungen über die Benützung der Schulanlagen durch die Gemeindeschulen. Er kann diese Zuständigkeit in einer Verordnung einer anderen Organisationseinheit übertragen.</p> <p>² Er erlässt eine Verordnung zur Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke.</p>
	<p>5. Der Erlass NG 421.11 (Vollzugsverordnung zum kantonalen Zivilschutzgesetz (Kantonale Zivilschutzverordnung) vom 26. September 2006) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Instandstellungsarbeiten</p> <p>¹ Begehren für die Unterstützung für Instandstellungsarbeiten sind durch den Gemeinderat jeweils bis Ende Januar an das Amt zu richten.</p> <p>² Das Amt prüft das Begehren und stellt Antrag an die Direktion.</p> <p>³ Vor der Inangriffnahme der Hilfeleistung werden die Einzelheiten in einem Vertrag geregelt.</p>	<p>¹ Begehren für die Unterstützung für Instandstellungsarbeiten sind durch die Gemeinde jeweils bis Ende Januar an das Amt zu richten.</p>
	<p>6.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
	Der Erlass NG 431.11 (Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung) vom 22. Juni 2004) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 8 Befugnis zur Anordnung von Einsätzen</p> <p>¹ Einsätze können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angeordnet werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Regierungsrat;2. die KFWL;3. den Gemeinderat oder die zuständige Gemeindebehörde.	<p>3. die in der Gesetzgebung der Gemeinde bezeichnete Behörde oder Organisationseinheit.</p>
	<p>7. Der Erlass NG 731.1 (Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Kantonale Arbeitsverordnung, kArV) vom 26. März 2002) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 4 Gemeinderat</p> <p>¹ Die Verfahren der Plangenehmigung und der Planbegutachtung werden durch den Gemeinderat koordiniert.</p>	<p>§ 4 Baubewilligungsbehörde</p> <p>¹ Die Verfahren der Plangenehmigung und der Planbegutachtung werden durch die Baubewilligungsbehörde koordiniert.</p>
<p>§ 5 Plangenehmigung</p> <p>¹ Gesuche für Plangenehmigungen gemäss Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz sind mit dem Baugesuch beim Gemeinderat einzureichen, welcher diese an das Arbeitsamt zur Bearbeitung und Entscheidung weiterleitet.</p> <p>² Der Gemeinderat eröffnet die Plangenehmigung des Arbeitsamtes zusammen mit der Baubewilligung.</p>	<p>¹ Gesuche für Plangenehmigungen gemäss Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz sind mit dem Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen, welcher diese an das Arbeitsamt zur Bearbeitung und Entscheidung weiterleitet.</p> <p>² Die Baubewilligungsbehörde eröffnet die Plangenehmigung des Arbeitsamtes zusammen mit der Baubewilligung.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (9. Januar 2024)
<p>§ 6 Planbegutachtung</p> <p>¹ Der Gemeinderat übermittelt dem Arbeitsamt die Baugesuche für Betriebe, die nicht unter Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz fallen, zur Planbegutachtung.</p> <p>² Das Arbeitsamt begutachtet die Pläne für Bau- und Einrichtungsvorhaben im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>³ Das Arbeitsamt kann den Gemeinderat verpflichten, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit gestützt auf Art. 6 Arbeitsgesetz als Bedingungen oder Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.</p>	<p>¹ Die Baubewilligungsbehörde übermittelt dem Arbeitsamt die Baugesuche für Betriebe, die nicht unter Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz fallen, zur Planbegutachtung.</p> <p>³ Das Arbeitsamt kann die Baubewilligungsbehörde verpflichten, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit gestützt auf Art. 6 Arbeitsgesetz als Bedingungen oder Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am XX in Kraft.
	Stans, ... REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann... Landschreiber... 2014.NWJSD.59